

VdSR: Teilrevision der Stadtverfassung Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens durch die Abschaffung des Bürgerrats



Übersicht

1. Rechtliche Ausgangslage
2. Ordentliche Einbürgerung im Einzelnen
3. Konkrete gesetzgeberische Umsetzung
4. Ziele und Chancen der Vorlage

1. Rechtliche Ausgangslage

- Grundlegende Änderungen mit der Revision des Bundesgesetzes über das CH-Bürgerrecht und der dazugehörigen Verordnung (BüG und BüV)
 - Inkrafttreten per 1. Januar 2018
- Gesetzgebungskompetenz des Bundes beschlägt inbs. ordentliche Einbürgerungen
 - formelle und materielle Voraussetzungen durch BüG/BüV klar vorgegeben
- Weitgehende Präzisierung der Einbürgerungskriterien auf Bundesstufe
 - Kriterien auch ohne kantonales Ergänzungsrecht direkt anwendbar/verbindlich
 - Mindestanforderungen bzgl. Integrationskriterien in Art. 12 BüG und Art. 2 BüV vorgegeben
 - Kantone und Gemeinden müssen sich an vorgegebenen Rahmen halten

1. Rechtliche Ausgangslage

- Gesetzgebungskompetenz des Kantons im Bereich der ordentlichen Einbürgerung
 - Kanton bestimmt das Verfahren im Grundsatz (Art. 10 BüG SH)
 - Kanton legt allfällige weitere Eignungskriterien fest (Art. 6 und 7 BüG SH)
 - Kanton erlässt Vollzugsbestimmungen zum Verfahren (§ 1 ff. BüV SH)

- Gemeinden sind an Vorgaben von Bund und Kanton gebunden
 - Gemeinden bestimmen lediglich das zuständige Organ für ordentliche Einbürgerungen
 - Subsidiarität gesonderter Einbürgerungsgremien:

Zuständigkeit für ordentliche Einbürgerungen von Gesetzes wegen bei Gemeinderat (Art. 10 BüG SH)

Nur wenn Verfassung etwas Spezielles vorsieht, entscheidet anderes Organ über ordentliche Einbürgerung.

In der Stadt Schaffhausen ist das der Bürgerrat.

2. Ordentliche Einbürgerung im Einzelnen

- Städtische Einbürgerungsgesuche seit letzter Revision auf Bundesebene:

2018	58 Gesuche
2019	107 Gesuche
2020	71 Gesuche
2021	45 Gesuche
2022	37 Gesuche
2023	63 Gesuche
Total	381 Gesuche
Formell abgelehnt	0 Gesuche

- Eignungskriterien schon bei Gesuchseinreichung weitestgehend ersichtlich (umfassende Eingangskontrolle durch Stadtkanzlei)
- Unzulängliche Gesuche werden im Vorverfahren nachgebessert oder zurückgestellt
- Aussichtslose Kandidaten/-innen gelangen gar nicht erst bis zum Bürgerrat
- Soweit Eignungskriterien erfüllt, besteht «bedingter» Anspruch auf Einbürgerung
- Durch Einbezug des Bürgerrats wird Prozess «ohne Not» verlängert

2. Ordentliche Einbürgerung im Einzelnen

- Infolge klarer und strenger Vorgaben des übergeordneten Rechts gibt es praktisch keine kritischen Gesuche, die dem Bürgerrat zum Entscheid vorgelegt werden.
- Die wesentlichen Prüfschritte erfolgen bereits im Vorverfahren durch die Stadtkanzlei oder spätestens im Rahmen der Vorstellungsgespräche unter Leitung eines Stadtratsmitglieds.
- Fälle in denen der Bürgerrat einen echten Ermessensentscheid treffen muss, gibt es im Grunde nicht.
- Bedeutung des Bürgerrats ist stark gemindert, da nur noch klare Fälle «abgenickt» werden.
- Verschiebung der Einbürgerung vom politischen zum rechtsanwendenden Entscheid (Verwaltungsakt mit Rechtsweggarantie)
- Vorgehen ohne Bürgerrat hat sich bei vereinfachten Einbürgerungen bereits bewährt.

3. Konkrete gesetzgeberische Umsetzung

Verfassungsänderungen:

- Streichung der Bestimmungen zum Bürgerrat (Art. 56 und 57 Stadtverfassung)
- Erweiterung des Kompetenzartikels des Stadtrats (Art. 42 Stadtverfassung)
- Verfassungsrevision unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung

Aufhebung Einbürgerungsverordnung (RSS 125.1; ist durch Volksabstimmung abgegolten)

Erlass Einbürgerungsreglement durch Stadtrat (vgl. Beilage 1 zur VdSR)

4. Ziele und Chancen der Vorlage

- Erfüllung Motion U. Tanner (1/2020), überwiesen am 22. Juni 2021
- Verkürzung/Beschleunigung der sehr langen Verfahrensdauer durch Wegfall einer Instanz
Abbau bürokratischer Hürden im Integrationsprozess
- Angleichung der verschiedenen Verfahrensarten (ordentliche/vereinfachte Einbürgerung)
- Wegfall von Sitzungsgeldern
- Anpassung der Prozesse an neue rechtliche Ausgangslage, weil Einbürgerung zu Verwaltungsakten mit überwiegend rechtsanwendendem Charakter geworden sind.
 - politische Legitimation der Entscheidungsfindung verliert Stellenwert
 - vgl. Entwicklung im Kanton und in der ganzen Schweiz
- Stadtrat und Verwaltung verfügen über nötigen Sachverstand und nötige Erfahrung für Anwendung der massgeblichen gesetzlichen Grundlagen

Besten Dank für die Aufmerksamkeit.

Peter Neukomm
Stadtpräsident

Präsidialreferat
Krummgasse 2
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 52 632 52 11
peter.neukomm@stsh.ch

11. April 2024